Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 52 (1954)

Heft: 2

Artikel: Vermessungszeichnernachwuchse

Autor: Buess, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-210934

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vermessungszeichnernachwuchs

Viele Inhaber eines Vermessungsbüros werden wohl schon selber erfahren haben, daß auf Arbeitsangebote für Vermessungszeichner keine oder nur spärliche Offerten eingehen. Es fehlt eben immer noch an der nötigen Zahl von ausgebildeten Vermessungszeichnern. Abhilfe kann hier nur geschaffen werden, wenn nicht nur einzelne Büros sich immer wieder die Mühe nehmen, Lehrlinge auszubilden, die große Mehrzahl der übrigen Büroinhaber aber beiseite stehen. Wir richten deshalb die dringende Mahnung an alle Vermessungsbüros, die bisher noch keinen Lehrling ausgebildet haben, auf nächstes Frühjahr sich nach einem Jüngling umzusehen, ber sich zur Ausbildung als Vermessungszeichner eignet, und einen Lehrvertrag abzuschließen.

Fachkommission für Vermessungszeichnerlehrlinge,

Der Präsident:
A. Bueß, Kantonsgeometer, Bern.

Mitteilung der Gewerbeschule der Stadt Zürich über Kurs I für Vermessungszeichnerlehrlinge

Der Kurs I für deutschsprachige Vermessungszeichnerlehrlinge findet vom 20. April (Dienstag nach Ostern) bis 15. Mai 1954 statt. Teilnahmepflichtig sind alle Vermessungszeichnerlehrlinge, die im Frühjahr 1954 ihre Lehre beginnen.

Da der Kurs I in die Probezeit von zwei Monaten fallen muß, sind neue Lehrverträge spätestens auf den Beginn dieses Kurses abzuschließen und bis Mitte März dem zuständigen kantonalen Amt für Lehrlingsausbildung einzureichen. Wir empfehlen den neuen Lehrmeistern, vor Abschluß eines Lehrverhältnisses beim Kassier des SVVK, Herrn Fr. Wild, Stadtgeometer von Zürich, die Richtlinien für die Ausbildung von Vermessungszeichnern zu beziehen, wo auch die vorgedruckten Lehrverträge erhältlich sind. Die Richtlinien enthalten alles Wissenswerte für den Lehrvertragsabschluß und die Ausbildung von Vermessungszeichnerlehrlingen.

Die Kantone melden der Gewerbeschule der Stadt Zürich laut Reglement die neuen Lehrverhältnisse. Die Schulleitung stellt den Lehrlingen die Anmeldekarte zu, welche ausgefüllt der zuständigen Amtsstelle des Lehrkantons einzureichen ist. Zum Kursbesuch werden die Lehrlinge von der Gewerbeschule Zürich aufgeboten, die ihnen auch den Stundenplan und die nötigen Unterlagen zukommen läßt.

Buchbesprechung

Güterzusammenlegung, ein aktuelles Problem für den Kanton St.Gallen, so lautet der Titel einer leicht lesbaren, ausgezeichnet dokumentierten Abhandlung über ältere und allerneueste Güterzusammenlegungen. Herr Dipl.-Ing. Hans Braschler in St. Gallen, Chef des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes, hat hier auf 111 Seiten mit vielen Plänen und Photographien den Werdegang der Meliorationen in seinem Tätigkeitsgebiet geschildert und dabei nicht übersehen, auch die segensreichen Arbeiten seiner Amtsvorgänger zu würdigen.